

Stadtverwaltung Cottbus  
Büro Stadtverordnetenangelegenheiten  
Vorsitzender  
Erich Kästner Platz 1  
03046 Cottbus

**FRAKTION IN DER  
STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG  
COTTBUS**

**Hans-Joachim Weißflog**  
Fraktionsvorsitzender

Erich Kästner Platz 1  
03046 Cottbus  
Telefon: 0355 49457017  
Fax: +49 32229113079  
Mail: [gruenefraktion-cottbus@t-online.de](mailto:gruenefraktion-cottbus@t-online.de)

Cottbus, 19. April 2021

**Änderungsantrag zur Vorlage IV-021/21  
- Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern -**

Nach dem § 4 Abs. 6 wird ein neuer **§ 5 Grundsätze für die Straßenbenennung** eingefügt. Der § 5 nimmt aus dem § 4 die Absätze 7 bis 10 auf. Der alte § 4 (11) wird zum neuen § 4 Abs. 7. Die alten §§ 5 (Ordnungswidrigkeiten) und 6 (Inkrafttreten etc.) werden zu §§ 6 und 7.

Der neue **§ 5 Grundsätze der Straßenbenennung** lautet:

**(1)** Die Anzahl von Benennungen/Umbenennungen ist möglichst gering zu halten. Jeder Name sollte nur einmal vorkommen. Das trifft grundsätzlich bei Benennungen zu. Eine Ausnahme bildet die Verfahrensweise bei notwendigen Straßenumbenennungen infolge Eingemeindung. In den von der Eingemeindung betroffenen Postleitzahlenbereichen dürfen keine doppelten Straßennamen vorkommen.

**(2)** Der Straßename soll klar und einprägsam sein. Gleich klingende Straßennamen sind zu vermeiden.

**(3)** Straßennamen dürfen infolge der automatisierten Datenverarbeitung nur aus höchstens 25 Zeichen einschließlich der notwendigen Zwischenräume bestehen. Je nach Bedeutung der Lage und dem Charakter der Straße sollen neben den allgemeinen Bezeichnungen „Straße“ oder „Platz“ auch die Bezeichnungen „Ring“, „Damm“, „Allee“, „Weg“, „Markt“, „Gasse“ und ähnliche verwendet werden.

**(4)** Durch Bebauung fortfallende historische Flurbezeichnungen sollen durch Straßennamen erhalten werden.

(5) Zusammenhängende Baugebiete sind nach einheitlichen Gesichtspunkten zu benennen (z. B. Musiker, Blumen- und Baumarten).

(6) Eine Benennung/Umbenennung nach Firmen, Unternehmen oder Institutionen ist nur in **historisch** begründeten Ausnahmefällen zulässig und bleibt ausschließlich der Stadtverordnetenversammlung als Einzelfallentscheidung vorbehalten.

(7) Bei Benennungen/Umbenennungen nach Persönlichkeiten hat dies nur nach bereits verstorbenen Personen zu erfolgen. Ist beabsichtigt, Verdienste verstorbener Personen zu würdigen, ist von noch lebenden Angehörigen die Zustimmung einzuholen. Es sind Vorschläge von gesellschaftlichen Organisationen (z.B. Beiräte, Stiftungen, Verbände) einzuholen und in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

(8) Die Benennung nach einer Persönlichkeit setzt voraus, dass deren Verhalten durch demokratische Gesinnung und Haltung geprägt war und sie nicht durch Missachtung von Grundrechten und Verfassung in Erscheinung getreten ist.

(9) Bei der Benennung nach Persönlichkeiten sollen grundsätzlich Vor- und Familienname verwendet werden. Auf die Nennung von Titeln wird verzichtet.

(10) Bei der Auswahl von Persönlichkeiten ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern zu achten. Bisher sind im Stadtgebiet deutlich weniger Straßen nach Frauen benannt. Daher sollen Frauen bei der Straßenbenennung grundsätzlich bevorzugt werden.

Begründung:

Die Einfügung eines Paragraphen mit den **Grundsätzen für die Straßenbenennung** strukturiert die Satzung besser. Die Veränderungen und Einfügungen sind fett dargestellt.

In Abs. 6 wird die Benennung von Straßen nach Firmen etc. nur für in der Historie der Stadt verankerte Institutionen ermöglicht.

Neu sind die Absätze 8 bis 10 mit neuen Regelungsinhalten wie demokratische Gesinnung, Verzicht auf Titel und stärkere Berücksichtigung von Frauen.